

Satzung des Schulschachvereins der Integrierten Gesamtschule Trier e.V.

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1.

Der am 23. November 2013 in Trier gegründete Schachverein führt den Namen „Schulschachverein der Integrierten Gesamtschule Trier e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Trier.

2.

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Schachsports insbesondere des Schulschachsports. Der Zweck wird erreicht durch die Teilnahme an regionalen Meisterschaften und am Ligabetrieb in den Schachverbänden. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Vereinsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

1.

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und Jugendlichen.

2.

Ordentliches Mitglied ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Jugendliche erlangen die ordentliche Mitgliedschaft durch Zeitablauf.

3.

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich in der Förderung des Schachsports ganz besonders ausgezeichnet und sich um den Verein verdient gemacht hat. In einem solchen Fall erfolgt die Ernennung zum Ehrenmitglied auf Vorschlag des Vorstandes, durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Ehrenmitglied wird außerdem wer 25 Jahre Mitglied des Vereins ist.

4.

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

5.

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein mündliches oder schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

§ 4 Verlust der Mitgliedschaft

1.
Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder den Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt wird durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand wirksam.
2.
Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a)
wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder grober Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins;
 - b)
wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung;
 - c)
wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens;
 - d)
wegen unehrenhaften Handlungen.
3.
Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit zwei Dritteln Stimmen Mehrheit. Dem Betroffenen steht gegen diesen Bescheid die Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu.
4.
Der Bescheid über den Ausschluss ist dem Betroffenen mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 5 Beiträge

1.
Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet.
2.
Der monatliche Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden vom Vorstand festgelegt.
3.
In Ausnahmefällen kann auf begründeten Antrag Befreiung von der Beitragsleistung durch den Vorstand bewilligt werden.
4.
Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Stimmrecht und Wählbarkeit

1.
Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
2.
Rechte aus der Mitgliedschaft ruhen, wenn ein Mitglied länger als drei Monate trotz Mahnung mit der Beitragszahlung im Rückstand ist.
3.
Gewählt werden können Mitglieder vom 18. Lebensjahr an. Eine Ausnahme bildet die Jugendsprecherin oder der Jugendsprecher. Das Mindestalter für die Jugendsprecherin oder den Jugendsprecher beträgt 14 Jahre. Das Amt wird im Verlauf der Mitgliederversammlung besetzt. Wählen können in diesem Fall alle Jugendlichen des Vereins unabhängig von ihrem Lebensalter.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a)
die Mitgliederversammlung
- b)
der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1.
Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2.
Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist in jedem Jahr abzuhalten (Jahreshauptversammlung).
3.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von vier Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a)
der Vorstand
oder
 - b)
ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder
schriftlich bei der 1. Vorsitzenden oder dem 1. Vorsitzenden beantragt haben.
4.
Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von vier Wochen.

5.

Mit Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten :

- a) Berichte der Vorstandsmitglieder
- b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahlen, soweit diese satzungsgemäß vorgeschrieben sind
- e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge

6.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

7.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag. Änderungen der Satzung können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

8.

Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschließt sie als Tagesordnungspunkte aufzunehmen. Ein Dringlichkeitsantrag auf Änderung der Satzung bedarf der Einstimmigkeit.

9.

Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten erschienenen Mitglieder es beantragen.

§ 9 Vorstand

1.

Der Vorstand besteht aus:

- a) der 1. Vorsitzenden oder dem 1. Vorsitzenden
- b) der 2. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden
- c) der Kassiererin oder dem Kassierer
- d) der Spielleiterin oder dem Spielleiter
- e) der Jugendsprecherin oder dem Jugendsprecher

2.

Vorstand im Sinne des § 26 des Bundesgesetzbuches sind die 1. Vorsitzende bzw. der 1. Vorsitzende und die 2. Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird die 2. Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende jedoch nur bei Verhinderung der 1. Vorsitzenden bzw. des 1. Vorsitzenden tätig.

3.

Der Vorstand leitet den Verein. Die 1. Vorsitzende bzw. der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandmitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt durch einfache Mehrheit, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt.

4.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:

- a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- b) die Bewilligung von Ausgaben
- c) die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- d) die Feststellung der Beiträge

5.

Die Kassiererin oder der Kassierer verwaltet das Vermögen des Vereins und zieht die Mitgliederbeiträge ein. Ausgaben für den Verein erfolgen durch die Kassiererin oder den Kassierer nach den Richtlinien des Vorstandes.

6.

Die Spielleiterin oder der Spielleiter organisiert den Spielbetrieb des Vereins. Hierzu gehört neben der Leitung und Beaufsichtigung des gesamten technischen Sportbetriebs die Organisation der Jugendarbeit im Verein und auch die Öffentlichkeitsarbeit auf der Homepage und in den Medien. Zudem obliegt der Spielleiterin oder dem Spielleiter während aller Sitzungen der Vereinsorgane auch die Protokollierung der gefassten Beschlüsse.

§ 10 Ausschüsse

Der Vorstand kann bei Bedarf für besondere Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden.

§ 11 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes sowie der Ausschüsse ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleiterin oder vom Versammlungsleiter und der Spielleiterin oder dem Spielleiter als für das Protokoll verantwortlicher Person zu unterzeichnen ist.

§ 12 Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes und die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis die Nachfolger gewählt sind. Wiederwahl ist zulässig.

§ 13 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Kassiererin oder des Kassierers.

§ 14 Bildung von Spielgemeinschaften

Die Bildung einer Spielgemeinschaft oder die Vereinigung mit einem anderen Verein ist ausgeschlossen.

§ 15 Ehrungen

Die Mitglieder des Vereins können auf folgende Arten geehrt werden:

- a)
Auszeichnung mit der bronzenen Vereinsnadel bei zehnjähriger Mitgliedschaft
- b)
Auszeichnung mit der silbernen Vereinsnadel bei fünfzehnjähriger Mitgliedschaft
- c)
Auszeichnung mit der goldenen Vereinsnadel bei zwanzigjähriger Mitgliedschaft
- d)
Verleihung der Ehrenmitgliedschaft bei fünfundzwanzigerjähriger Mitgliedschaft

§ 16 Auflösung des Vereins

1.
Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2.
Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a)
der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat
oder
 - b)
von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3.
Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
4.
Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Stadt Trier als Schulträger der Integrierten Gesamtschule Trier mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur gemeinnützigen Förderung des Wahlpflichtfaches „Schach“ an der Integrierten Gesamtschule Trier verwendet werden darf.